



HVBG

HVBG-Info 29/1992 vom 30.11.1992, S. 2629 - 2630, DOK 124:200/091

**Renten-Überleitungsgesetz (§ 1150 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RVO)**

Zusammenfassung:

1. Personen, die vor dem 19.5.1990 aus Gebieten der ehemaligen DDR umgesiedelt sind, erhalten für dort eingetretene Entschädigungsfälle Leistungen von dem nach dem besonderen Verteilungsschlüssel zuständigen oder dem fachlich zuständigen Unfallversicherungsträger, wenn der Antrag nach dem 31.12.1991 gestellt worden ist. Umsiedler die vor dem 1.1.1992 einen Antrag gestellt haben, erhalten Leistungen von dem nach den Bestimmungen des FRG zuständigen Unfallversicherungsträger.
2. Kehrt eine Person, die Leistungen nach dem FRG wegen eines in der ehemaligen DDR erlittenen Unfalls beantragt hat, dorthin zurück, tritt entsprechend den Ausführungen unte 1. eine Änderung in der Zuständigkeit ein.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00003603 = Schreiben an die Hauptverwaltungen / Ausland 45/92